

Zug, 6. Juni 1983

1. Wer wird Aktionär? Die Initianten werden die Aktienmehrheit haben.
Im weiteren sollen Aktionäre aus dem aktuellen Bestand der Vereinsmitglieder gefunden werden.
Die Möglichkeit Aktien zu zeichnen soll aber auch Behörden, sowie vorwiegend öffentlichen Unternehmungen und anderen möglichen Kapitalgebern zugestanden werden.
2. Die Höhe des Aktienkapitals beträgt Fr. 100'000.--, wobei anfangs lediglich Fr. 50'000.-- einbezahlt werden.
In einer 2. Phase soll das Aktienkapital voll libriert werden.
3. Welche Anzahl Aktien soll ausgegeben werden? Die Anzahl der Aktien beläuft sich auf 200 Stück à Fr. 500.--.
Es handelt sich dabei um Namensaktien.
4. Wer soll Träger einer allfälligen Sendekonzession sein? Der Trägerverein. Er haftet dem EVED gegenüber vollumfänglich für den Lokalradioversuch.
5. Wo haben die juristischen Personen ihren Sitz?
 - a) Der Trägerverein hat seinen Sitz in 6314 Unterägeri
 - b) Die Betriebs AG wird ihren Sitz voraussichtlich in Zug, bestimmt jedoch im Kanton Zug haben.
6. Verhältnis der juristischen Personen zur Redaktion: Wir beabsichtigen ein Redaktionsstatut einzuführen, wie es auch bei den Zeitungen bekannt ist. Das gleiche gilt auch für die Regelung des Gegendarstellungsrechtes (siehe Gesuch Seite 14 Punkt 10. d.).
Wir gehen davon aus, dass die Mehrheit der redaktionellen Beiträge von hiesigen freien Journalisten erarbeitet wird. Dadurch ist eine weitestgehende Autonomie der Redaktion gewährleistet.
Von verschiedenen freien Mitarbeitern der örtlichen Lokalzeitungen ist uns journalistische Assistenz zugesagt worden.
7. Welche Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen hat der Trägerverein?
Der Trägerverein ist Konzessionsnehmer und ist demzufolge dem EVED gegenüber für das Programm verantwortlich.
Der Verein finanziert sich mit Mitgliederbeiträgen, er bietet Gewähr für die breite Abstützung in der Öffentlichkeit. (Heute bereits 107 Mitglieder und 1145 Petitionäre).
Der Trägerverein organisiert Veranstaltungen für die Mitglieder und bestellt eine Workshopgruppe, welche bei der Herstellung von Hörerbeiträgen behilflich ist.
Der Trägerverein erstellt verbindliche Programmrichtlinien für die Betriebs AG, die auf den Bestimmungen der RVO basieren.

8. Welche Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen hat die Betriebs AG ?
Die Betriebs AG erstellt und betreibt die technischen Anlagen und produziert das Programm nach den Richtlinien des Trägervereins, welche auch die RVO-Vorschriften enthalten. Die Betriebs AG haftet dem Trägerverein gegenüber für die Einhaltung der Programmrichtlinien.

Im weiteren beschafft die Betriebs AG auch die Investitions- und Betriebsmittel. Dies wird ihr durch den Verkauf von Werbezeit ermöglicht.